

Informationen für den Versicherten
Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Arbeitgeber teilte der Kasse mit, dass die Zuordnung Ihrer Arbeitnehmerbeteiligung entweder teilweise oder ganzjährig am Zusatzbeitrag in den Jahren 2003 und/oder 2004 erfolgte.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) kommt für die Eigenbeteiligung an der Kapitaldeckung die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht, was zur Konsequenz hat, dass diese Beiträge individuell zu versteuern und damit **förderfähig nach § 10a EStG** (Riester) sind.

Sollten Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören (siehe Rückseite), bedeutet das für Sie:

1. Sie können im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen.
2. Die ZVK beantragt für Sie eine staatliche Förderung (Zulage) zu Ihrer Arbeitnehmerbeteiligung an der betrieblichen Altersversorgung.

Wie ist das Verfahren?

Die Kasse erstellt eine Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges und versendet diese direkt an Sie.

Falls Sie Ihre Steuererklärung für das Jahr 2004 vor der Erstellung der Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG durch die ZVK abgeben (bzw. bereits abgegeben haben) und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen möchten, entstehen Ihnen dadurch keine Nachteile. Dies setzt voraus, dass Sie Ihre Steuererklärung **mit der Anlage AV** (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG) einreichen und darauf einen Hinweis vermerken, dass Sie die **Bescheinigung** nach § 10a EStG sofort nach Erhalt an das Finanzamt **nachreichen**.

Im Regelfall zahlen die Arbeitnehmer bereits seit dem Kalenderjahr 2003 Arbeitnehmerbeiträge bei der ZVK ein. Deshalb sollten Sie das Finanzamt gleichzeitig darauf hinweisen, dass auch für das Jahr 2003 noch Anlagen (Anlage AV + Bescheinigung nach § 10 a EStG für 2003) eingereicht werden. Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, bevor die Bescheinigung nachgereicht wurde, müssen Sie darauf achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. In diesen Fällen wird das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss.

Die staatliche Förderung in Form von Zulage beantragt dann die ZVK bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), nachdem Ihre persönlichen Daten durch die Kasse erfasst worden sind.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse unter der kostenfreien Hotline **0800 / 101 40 20** gern zur Verfügung.

Ihre Zusatzversorgungskasse

b. w.

Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge

A. Steuerliche Behandlung

Seit dem 1. Januar 2003 leistet der Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag zum Zusatzbeitrag aus seinem individuell versteuerten Arbeitslohn (Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG). Somit kann er hierfür die **Förderung** nach § 10 a, Abschnitt XI EStG (Riester) in Anspruch nehmen. Zurzeit befindet sich jedoch die technische Umsetzung noch in Klärung.

B. Voraussetzungen für die steuerliche Förderung

Die steuerliche Förderung besteht in der Gewährung von Zulagen und ggf. einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Einkommenssteuer (§ 10 a, Abschnitt XI EStG).

Die steuerliche Förderung kann der Arbeitnehmer nur dann in Anspruch nehmen, wenn er zum förderfähigen Personenkreis gehört. Hierzu gehören insbesondere Personen, die der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Nicht zum Kreis der berechtigten Personen gehören u. a. Arbeitnehmer und selbständig Tätige (z.B. Ärzte), die als Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. **Jeder Pflichtversicherte, der nach vorgenannten Kriterien förderberechtigt ist, kann für seinen Arbeitnehmerbeitrag (rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2003) die Förderung nach § 10 a EStG beantragen.**

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grund- und ggf. einer Kinderzulage. Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im jeweiligen Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist. Die volle Zulagenförderung erhält der Arbeitnehmer, wenn er den gesetzlich festgelegten **Mindesteigenbeitrag** (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG) geleistet hat. 2005 beträgt dieser 2% der im Jahr 2004 erzielten Einnahmen, für die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden sind (SV- Brutto). Von diesem Betrag können dann zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages die Zulagen abgezogen werden.

Darüber hinaus kann mit der Einkommenssteuererklärung ein zusätzlicher **Sonderausgabenabzug** für die nachgewiesenen Altersvorsorgebeiträge geltend gemacht werden.

Dieser wird jedoch nur gewährt, wenn er günstiger als die Zulagenzahlung ist. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vom Finanzamt durchgeführt. Ist der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher als die Zulage, zahlt das Finanzamt den die Zulage übersteigenden Betrag direkt an den Arbeitnehmer aus.

Der Sonderausgabenabzug kann bereits vor Beantragung der Zulage geltend gemacht werden.

Die steuerliche Förderung hat Auswirkungen auf die Besteuerung der Betriebsrente. Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, werden in vollem Umfang (nachgelagert) besteuert. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag!

Ein Arbeitnehmeranteil an der Umlage ist kein Altersvorsorgebeitrag und deshalb nicht förderfähig nach § 10 a EStG.